

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-04-12

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Schuler – 315

E-Mail: Christian.Schuler@elk-wue.de

AZ 74.20 Nr.71.2-01-20-V134/8.4

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
große Kirchenpflegen

Zuweisung von Kirchensteuern an Kirchengemeinden für Initiativen für innovatives Handeln, unter anderem für die Förderung „Neuer Aufbrüche“

hier: Empfehlungen des Oberkirchenrats und Verfahren bei der Förderung

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 13. Dezember 2016 (AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V118/7.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 15. Landessynode hat gemäß Antrag Nr. 75/16 vom 31. Oktober 2016 nach § 17 der Geschäftsordnung Landessynode durch Beschluss vom 23. November 2016 den Kirchensteuerverteilmittelbetrag 2017 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden um einen Betrag von € 1,5 Millionen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erhöht und folgende Empfehlung nach Abschnitt VIII. der Verteilgrundsätze ausgesprochen:

„Die Landessynode spricht nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze die Empfehlung aus, in jedem Kirchenbezirk den jeweils anteiligen Verteilmittelbetrag aus 1,5 Mio. € besonders an Kirchengemeinden und Initiativen für innovatives Handeln zuzuweisen, u. a. für die Förderung Neuer Aufbrüche.“

Mit dem o. g. Rundschreiben wurde nochmals klargestellt, dass die Mittel ausschließlich an kirchensteuererhebende Kirchengemeinden zuzuweisen sind. Darüber hinaus wurde dieses Rundschreiben zum Umgang mit der Verteilung der Mittel für Innovationen und Neuen Aufbrüche angekündigt:

1. Verteilverfahren

Über die im Rundschreiben vom 13. Dezember 2016 für jeden Kirchenbezirk ausgewiesenen Mittel, für die die Synodalempfehlung ausgesprochen ist, hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung (Kirchensteuerverteilsatzung) den Kirchengemeinden nach deren Bedarf für die von den Kirchengemein-

den getragenen oder geförderten Initiativen und Neuen Aufbrüche zu entscheiden (vgl. Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen, Abl. 67 S. 263).

Dazu bedarf es einer Aufnahme eines Plansatzes in den Haushaltsplan der jeweiligen Kirchengemeinde und eines Antrags auf Kirchensteuerzuweisung.

Soweit Initiativen im nicht gottesdienstlichen Bereich vom Kirchenbezirk direkt getragen oder unterstützt werden, kann der Kirchenbezirk dies nur aus Mitteln der Bezirksumlage tun. Er kann dazu die Umlage erhöhen. Dazu kann den Kirchengemeinden ein entsprechend höherer Betrag für die erhöhte Umlage aus den Mitteln für innovatives Handeln und Neue Aufbrüche zugewiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass von der Synode in Aussicht gestellt ist, ab dem Jahr 2017 auf sieben Jahre verteilt einen Gesamtbetrag von 10 Mio. € auszuschütten, davon in den ersten sechs Jahren jeweils 1,5 Mio. € und im letzten Jahr die Restmittel in Höhe von 1 Mio. €

Im Übrigen erfolgt die Verteilung dieser Mittel nach den gleichen Verfahrensregelungen wie die Verteilung der allgemeinen Kirchensteuermittel innerhalb des Kirchenbezirkes.

2. Inhaltliche Kriterien zur Verteilung

„Neue Aufbrüche“ sind – neben den üblicherweise unter „Fresh X“ wahrgenommenen Vorhaben – Initiativen, Ideen, Experimente und neue Formen gemeindlichen Lebens, die das Evangelium für Menschen erschließen, die durch die traditionellen Angebote der Kirchengemeinden nicht angesprochen werden.

Ihr Ziel ist es, Menschen für den Glauben zu gewinnen, sie im Glauben zu begleiten und zu einer geistlichen Gestaltung des Lebens zu helfen. Darin sind sie durch eine große Vielfalt gekennzeichnet. Sie können unterschiedliche Schwerpunkte haben: gottesdienstlich, sozial-diakonisch, milieusensibel, lebensweltlich oder gemeinschaftlich orientiert. Mit Sorgfalt und Fantasie lassen sie sich auf die Lebenswelt der Menschen ein, teilen das Evangelium mit ihnen, nehmen ihre Bedürfnisse wahr und fragen danach, welche Gestalt das Evangelium für sie konkret gewinnen kann.

Ein Kirchensteuerbedarf der Kirchengemeinden für Initiativen für innovatives Handeln und Neue Aufbrüche kann der Kirchenbezirksausschuss zuweisen, wenn sie

- auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus stehen,
- sich als Teil der Landeskirche verstehen,
- auf der Grundlage der landeskirchlichen Ordnung arbeiten und an Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke angebunden sind und bereit sind, mit diesen zusammenarbeiten,
- in Wertschätzung kirchengemeindlicher Strukturen Neues wagen,

- eine nachhaltige Entwicklung im Blick haben und auf Kontinuität angelegt sind,
- durch ehrenamtliches Engagement gekennzeichnet sind und
- bereit sind, sich durch die Landeskirche (z. B. den Inhaber der Projektpfarrstelle „Neue Aufbrüche“) begleiten zu lassen und ihre Erfahrungen mit andern zu teilen, z. B. durch Vorlage eines Berichtes an die Bezirkssynode oder auf Anforderung an ein landeskirchliches Gremium.

3. Beratung durch die Landeskirche

Herr Pfarrer Dr. Martin Brändl (Tel. 0711 458049437 E-Mail: Martin.Braendl@ELK-WUE.DE), Inhaber der Sonderpfarrstelle für Neue Aufbrüche, ist gerne bereit, Sie bei Ihren Initiativen für innovatives Handeln und Neue Aufbrüche zu beraten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat